

Fachgebiet

Anwaltsberufsrecht

Thema

Voraussetzungen des Entstehens einer Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz (§ 15 I RVG; RVG VV Nrn. 3200, 3201)

Grundlagen

Für die **Entstehung der Verfahrensgebühr in der I. Instanz** muss der Anwalt vom Mandanten zum Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten bestellt werden. Dabei spielt nicht die Vollmacht, sondern der im **Innenverhältnis erteilte Auftrag die maßgebliche Rolle**, der schriftlich, mündlich oder auch durch konkludentes Handeln erteilt werden kann. Die Verfahrensgebühr entsteht daher notwendigerweise bereits mit dem Betreiben des Geschäfts seitens des Rechtsanwalts, d. h. bereits mit der Entgegennahme der erforderlichen Informationen (*Schneider/Wolf*, Anwaltskommentar, RVG, 5. Aufl., VV Vorb. 3, Rdnr. 23, 27). Die **Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz** nach VV-RVG Nr. 3200 entsteht, wenn der Rechtsanwalt **in irgendeiner Weise im Rahmen der Erfüllung seines Prozessauftrags** tätig geworden ist. Auch hier hat der Rechtsanwalt die Gebühr verdient, wenn er Informationen entgegennimmt oder Besprechungen mit dem Mandanten zur Berufung durchführt.

Aktuelles

Nach einer Entscheidung des BGH vom 25.10.2012 (NJW 2013, 312) entsteht die Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz jedoch nicht bereits dann, wenn der Rechtsanwalt mit der Entgegennahme der Berufungsschrift verbundene Fragen prüft, die gebührenrechtlich zur I. Instanz gehören. Nach § 19 I 2 Nr. 9 RVG gehören auch die Empfangnahme von Rechtsmittelschriften und ihre Mitteilung an den Auftraggeber zum ersten Rechtszug. Dazu ist auch zu zählen die Entgegennahme und die Weiterleitung der Bitte eines Rechtsmittelführers, dass die Gegenseite noch keinen Prozessbevollmächtigten bestellen möge (*Gerold/Schmidt/Müller-Rabe*, RVG, 20. Aufl., § 19, Rdnr. 87). Der BGH (aaO) vertritt daher die Ansicht, haben die Prozessbevollmächtigten des Beklagten lediglich die Berufungsschrift und gleichzeitig ein persönliches Schreiben der Klägervertreter an sie entgegengenommen, in dem darauf hingewiesen worden ist, dass die Berufungseinlegung nur fristwährend erfolgt sei, und die Prozessbevollmächtigten des Beklagten gebeten wurden, sich vorerst noch nicht zu bestellen, sei eine Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz noch nicht angefallen. Eine weitere Tätigkeit in Bezug auf das Berufungsverfahren, etwa eine Prüfung der Schreiben der Klägervertreter, ob etwas für den Mandanten zu veranlassen sei, wurde nicht behauptet (vgl. BGH, NJW 2008, 1087).

Schlussbetrachtung

Der vom BGH mit Beschluss vom 25.10.2012 (aaO) entschiedene Fall dürfte in der Praxis eher selten vorkommen. In der Regel wird der Rechtsmittelgegner eine Rechtsmittelschrift des Rechtsmittelführers

nicht kommentarlos an seinen Rechtsanwalt weiterleiten. Vielmehr wird der Rechtsanwalt seinen Mandanten im Hinblick auf das Rechtsmittelverfahren mehr oder weniger umfangreich beraten, was die Verfahrensgebühr, auch wenn sich der beauftragte Rechtsanwalt nicht bei Gericht bestellt, wegen vorzeitiger Beendigung des Auftrags nach Nr. 3201 VV RVG auslöst (vgl. *Jungbauer*, Anm. zum Beschluss des BGH vom 25.10.2012, NJW 2013, 313).

++